

Mauswiesel (*Mustelia nivalis*),  
 Igel (*Erinaceus europaeus*),  
 Maulwurf (*Talpa europea*) mit der Maßgabe, daß er auf Grundstücken, auf denen er Schaden anrichtet, von den Bewirtschaftern der Grundstücke gefangen und getötet werden darf,

Spitzmäuse (*Soricidae*) alle Arten, jedoch mit der Maßgabe, daß in Fischzuchtanlagen die Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*) gefangen und getötet werden darf,

Fledermäuse (*Chiroptera*) alle Arten,  
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),  
 Ziesel (*Citellus citellus*),  
 Gemse (*Rupicapra rupicapra*),

### Kriechtiere (Reptilia)

Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*),  
 Eidechsen (*Lacertidae*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Bergeidechsen (*Lacerta vivipara*) zu eigener Haltung erlaubt ist,

Blindschleiche  
 (*Anguis fragilis*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Tiere zu eigener Haltung erlaubt ist,

Schlangen  
 (*Colubridae* und *Viperidae*) mit der Maßgabe, daß das Fangen und Aneignen einzelner Ringelnattern (*Natrix natrix*) zu eigener Haltung erlaubt ist.

### Lurche (Amphibia)

Laubfrosch (*Hyla arborea*),  
 Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen *Bufo*, *Pelobates*, *Alytes* und *Bombina*,  
 Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),  
 Molche (*Triturus*) mit der Maßgabe, daß in Forellenzuchtanstalten das Fangen und Töten von Molchen aller Art gestattet und das Fangen und Aneignen einzelner Exemplare mit Ausnahme von solchen des Bergmolches (*Triturus alpestris*) zu eigener Haltung erlaubt ist.

### Kerbtiere (Insecta)

Rote Waldameise (*Formica rufa*),  
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),  
 Segelfalter (*Papilio podalirius*),  
 Apollofalter (*Parnassius apollo*).

Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*),  
 alle einheimischen Tagfalter (*Rhopalocera*) mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten Baumweißling (*Aporia crataegi*), Kohlweißling (*Pieris brassicae*), Rübenweißling (*P. rapae*) und Rapsweißling (*P. napi*)  
 alle einheimischen Schwärmer (*Sphingidae*), Ordensbänder (*Catocala*) und Bärenspinner (*Arctiidae*)  
 alle Rosen- und Goldkäfer der Gattungen *Cetonia*, *Liocola*, *Potosia*, Puppenräuber (*Calosoma sycophanta*)

mit der Maßgabe, daß sie weder zum Verkauf noch zur Verarbeitung gefangen oder getötet werden dürfen.

### Weichtiere

Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,  
 Fluß-Perlmuschel (*Margaritana margaritifera*),

### § 2

(1) Nach § 4 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes ist es verboten:

- a) unter Schutz gestellte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- b) ihre Puppen oder Larven sowie ihre Wohnstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- c) die unter Schutz gestellten Tiere oder Teile von ihnen (z. B. ihre Felle) oder Puppen oder Larven zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

(2) Soweit das Fangen oder Töten von Tieren, die gemäß § 1 dieser Anordnung unter Schutz gestellt sind, durch Ausnahmegenehmigungen erlaubt ist, darf es nach § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zum Naturschutzgesetz (GBL I S. 165) nur mit solchen Mitteln oder Geräten erfolgen, mit denen die Tiere entweder unversehrt gefangen oder sofort getötet werden; insbesondere dürfen also keine Tellereisen, Schlingen, Vogelleime, Schleudern, Giftstoffe oder betäubende Mittel verwendet werden.

(3) Unter „in den Handel zu bringen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. c des Naturschutzgesetzes ist jedes Anbieten und Aufkäufen geschützter Tiere, von Teilen geschützter Tiere oder deren Eier, Puppen oder Larven zu verstehen.

### § 3

In der Nähe von Wohnstätten der Tiere, deren Art vom Aussterben bedroht ist, sind, um eine Beunruhigung dieser Tiere zu vermeiden, die Anweisungen der mit der Durchführung von Naturschutzaufgaben betrauten Personen zu befolgen.

### § 4

Gerät ein Tier, dessen Art vom Aussterben bedroht ist, in ein Fanggerät, das zum Fangen von nicht unter Schutz gestellten Tieren aufgestellt worden ist, z. B. in Fallen oder Fischreusen, so ist es bei einer offensichtlich geringfügigen Verletzung sofort freizulassen, Ge-